

Düsseldorf Congress

Allgemeine Veranstaltungsbedingungen
ZUSATZVEREINBARUNG FÜR DIGITALE LEISTUNGEN

Stand: Januar 2025

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Konkretisierung des Auftrags	3
§ 3 Allgemeines zu den Rechten und Pflichten des Veranstalters	3
§ 4 Weisungsbefugnis der Veranstalter	3
§ 5 Qualitätssicherung und weitere Pflichten von Düsseldorf Congress	4
§ 6 Technisch-organisatorische Maßnahmen	4
§ 7 Unterauftragsverhältnisse	4
§ 8 Erfüllung der Rechte betroffener Personen	4
§ 9 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten der Düsseldorf Congress	4
§ 10 Kontrollrechte des Veranstalters	5
§ 11 Beendigung des Auftrags	5

§ 1 Geltungsbereich, Leistungsbeschreibungen

1. Die nachfolgenden Vereinbarungen sind für alle Leistungserbringungen anwendbar, die mit Verarbeitung personenbezogener Daten einhergehen und die von Düsseldorf Congress als Auftragsverarbeiter i.S.v. Art. 4 Nr. 8 DS-GVO ausgeführt werden sollen. Soweit zwischen dem Veranstalter und Düsseldorf Congress nichts anderes vereinbart ist, betrifft dies jedenfalls das Teilnehmer Management sowie die Erbringung aller digitalen Leistungen, mithin insbesondere Streaming und Content Management. In soweit wird Düsseldorf Congress kraft nachstehender Vereinbarungen in Bezug auf den Umgang mit personenbezogenen Daten an den Veranstalter i.S.v. Art. 28 Abs. 3 S. 1 DS-GVO gebunden.

2. Führt der Veranstalter die Veranstaltung für einen Dritten durch (z. B. als Agentur), hat er dies gegenüber Düsseldorf Congress offen zu legen und den Dritten schriftlich, spätestens bei Vertragsabschluss gegenüber Düsseldorf Congress zu benennen. Der Veranstalter bleibt als Vertragspartner von Düsseldorf Congress für alle Pflichten verantwortlich, die dem „Veranstalter“ obliegen. Ein solcher Veranstalter ist verpflichtet, mit jenem Dritten einen Vertrag zu schließen, der mindestens den Vereinbarungen in dieser Ergänzungsvereinbarung entspricht, um den Anforderungen von Art. 28 DS-GVO zu genügen und sich damit in die Rolle eines Auftragsverarbeiters zu begeben. Düsseldorf Congress agiert insoweit als weiterer Auftragsverarbeiter. In diesem Falle steht ein solcher Veranstalter dafür ein, dass die von ihm genehmigten Nachunternehmer von Düsseldorf Congress auch vom Verantwortlichen genehmigt sind.

3. Sofern als Leistung ein Teilnehmer Management vereinbart ist, realisiert Düsseldorf Congress im Auftrag des Veranstalters je nach Vereinbarung die Anmeldung oder/und Registrierung der Teilnehmer zu einer Veranstaltung. Im Zusammenhang mit einem vertragsgegenständlichen Streaming oder Content Management werden die Daten auch zur Durchführung von Zugriffsberechtigungskonzepten des Veranstalters nach dessen Vorgaben verarbeitet.

4. Sofern als Leistung ein Streaming (live) vereinbart ist, sind von Düsseldorf Congress Systemressourcen geschuldet, zwecks (live) Übertragung eines Bild- und/oder Tonsignals mittlerer Art und Güte, zu einer vom Veranstalter zu verantwortenden Internetseite. Soweit vereinbart, sind auch vom Veranstalter beizustellende Texte nach seinen Vorgaben einzublenden. Die Veröffentlichung bzw. Verfügbarmachung für das Zielpublikum realisiert der Veranstalter selbstständig, insbesondere durch die von ihm zu verantwortende Internetseite.

5. Sofern als Leistung ein Streaming (on-demand) vereinbart ist, sind von Düsseldorf Congress Systemressourcen geschuldet, zwecks Aufzeichnung eines Bild- und/oder Tonsignals mittlerer Art und Güte. Soweit vereinbart, sind auch vom Veranstalter beizustellende Texte nach seinen Vorgaben einzublenden. Die Aufzeichnungen sind von Düsseldorf Congress für den vereinbarten Zeitraum zu speichern und zum Abruf über das Internet bereitzuhalten. Die Veröffentlichung bzw. Verfügbarmachung für das Zielpublikum erfolgt im Namen des Veranstalters und nach dessen Vorgaben.

6. Sofern als Leistung ein Content Management vereinbart ist, sind von Düsseldorf Congress einerseits im Zusammenhang mit einem Streaming vertragsgegenständliche Bild- und/oder Tonsignale und/oder andererseits Inhalte anderer Art (zusammenfassend nur: Content) entweder auf von Düsseldorf Congress geschuldeten Systemressourcen für den vereinbarten Zeitraum zu speichern und zum Abruf über das Internet bereitzuhalten oder im Namen des Veranstalters in den Speicherplatz eines Dritten (Hostingprovider) einzubringen. Das Bereithalten des Contents zum Abruf erfolgt nach Vorgaben des Veranstalters, soweit zur Speicherung von Düsseldorf Congress betriebene Systemressourcen eingesetzt werden; im Übrigen nach diesen Vorgaben, aber unter dem Vorbehalt der Konfigurierbarkeit, die der Hostingprovider ermöglicht.

7. In den Bereichen des Teilnehmer Managements und der digitalen Leistungen, insbesondere bei dem im Zusammenhang mit hybriden oder virtuellen Veranstaltungen angebotenen Streaming und Content Management, kommen Düsseldorf Congress nur die Aufgaben und Pflichten eines technischen Dienstleisters und Auftragsverarbeiters i.S.v. Art. 4 Nr. 8 DS-GVO zu. Der Veranstalter ist verantwortlich dafür, dass für die Veröffentlichung bzw. Verfügbarmachung von Content, insbesondere von Bild- und/oder

Tonsignalen, erforderliche Genehmigungen vorliegen und durch diese keine Rechte Dritte verletzt werden. Düsseldorf Congress hat nur die Funktionsfähigkeit der von Düsseldorf Congress beherrschbaren Systemressourcen zu vertreten, so dass die Verantwortlichkeit von Düsseldorf Congress jedenfalls am eigenen Übergabepunkt zur Netzebene 3 (Hausübergabepunkt, Übergang zum Weitverkehrsnetz) endet. Ein Erfolg ist damit beim Streaming (live) im Hinblick auf die Übertragung, beim Streaming on-demand und Content-Management im Hinblick auf den Abruf nicht geschuldet. Soweit Düsseldorf Congress ein Bereithalten von Content zum Abruf schuldet, haben die von Düsseldorf Congress beherrschbaren Systemressourcen eine Verfügbarkeit des Contents von 95% im Jahresdurchschnitt zu gewährleisten. Datensicherungen (Backups) werden von Düsseldorf Congress nicht geschuldet, es sei denn, dass ihre Durchführung vom Veranstalter separat beauftragt und vergütet wird.

§ 2 Konkretisierung des Auftrags

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Düsseldorf Congress erfolgt als weisungsgebundene Tätigkeit im Auftrag und mit Wissen des Veranstalters. Duplikate bzw. Sicherheitskopien dürfen von Düsseldorf Congress gefertigt werden, sofern und soweit dies der üblichen Sorgfalt bzw. einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung entspricht.

2. Gegenstand der Verarbeitungstätigkeiten die der Erbringung der Leistungen, die von Düsseldorf Congress unter dem Veranstaltungsvertrag geschuldet wird. Einzelheiten ergeben sich aus den Beschreibungen der geschuldeten Leistungen im Veranstaltungsvertrag, seinen Anlagen und den AVB von Düsseldorf Congress.

3. Die Dauer der Verarbeitungstätigkeiten entspricht der im Veranstaltungsvertrag festgelegten Dauer der Leistungserbringung, mit der die Auftragsverarbeitung einhergeht.

4. Art(en) und Zweck(e) der Verarbeitungen personenbezogener Daten durch Düsseldorf Congress sind von den Vertragsparteien in einer Anlage zum Veranstaltungsvertrag konkret beschrieben worden, auf die hier verwiesen wird. Die Parteien stellen klar, dass im Gegensatz zu den vorgenannten, vom Veranstalter mit der Verarbeitung verfolgten Zwecken, das vertragsgemäße Ausführen der Verarbeitungen durch die Düsseldorf Congress zwecks Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen erfolgt, dies aber kein von der Düsseldorf Congress mit der Verarbeitung verfolgter eigener Zweck i.S.v. Art. 4 Nr. 7 DS-GVO ist und Düsseldorf Congress in Bezug auf die Verarbeitungen personenbezogener Daten keine eigenen derartigen Zwecke verfolgt.

5. Die Art(en) der von Düsseldorf Congress im Auftrag des Veranstalters verarbeiteten personenbezogenen Daten und die Kategorie(n) betroffener Personen, auf sich die Daten beziehen, sind von den Vertragsparteien in einer Anlage zum Veranstaltungsvertrag konkret beschrieben worden, auf die hier verwiesen wird.

§ 3 Allgemeines zu den Rechten und Pflichten des Veranstalters

1. Der Veranstalter informiert die Düsseldorf Congress unverzüglich, wenn der Veranstalter Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsverarbeitung, gelegentlich der von ihm durchgeführten Kontrollen oder auf andere Weise feststellt.

2. Bei Ausübung seiner Befugnisse ist der Veranstalter verpflichtet, in angemessenem Umfang Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen der Düsseldorf Congress zu nehmen.

§ 4 Weisungsbefugnis des Veranstalters

1. Düsseldorf Congress verpflichtet sich, die Auftragsverarbeitung grundsätzlich nur nach den vertraglichen Vorgaben durchzuführen, die der Veranstalter im Einzelfall durch Weisungen konkretisieren kann. Dem Weisungsrecht unterliegt die Entscheidung, ob eine Verarbeitung stattfindet und welche Daten durch Düsseldorf Congress verarbeitet werden. Die Entscheidung über die Mittel der Verarbeitung trifft allein der Veranstalter, indes besteht eine vertragliche Pflicht für Düsseldorf Congress zur Ausführung der Verarbeitung mit bestimmten Mitteln oder auf bestimmte Art und Weise nur nach vorheriger Einigung der Parteien, die auch die entsprechende Gegenleistung des Veranstalters umfasst. Das Weisungsrecht er-

streckt sich nicht auf die von Düsseldorf Congress zu ergreifenden technischen und organisatorischen Maßnahmen und findet im Allgemeinen seine Grenzen in den Inhalten des Veranstaltungsvertrags.

2. Weisungen für die Auftragsverarbeitung sind nur wirksam, wenn der Veranstalter diese der Düsseldorf Congress mindestens in Textform mitteilt. Ist im Veranstaltungsvertrag angegeben, an wen der Veranstalter auf Seiten der Düsseldorf Congress seine Weisungen zu übermitteln hat, sind Weisungen für Düsseldorf Congress nur beachtlich, wenn diese Vorgabe eingehalten wird.

3. Die Düsseldorf Congress hat den Veranstalter unverzüglich zu informieren, wenn sie der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften (Beanstandung). Düsseldorf Congress ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Veranstalter bestätigt oder geändert wird. Auch eine Bestätigung ist nur wirksam, wenn sie mindestens in Textform mitgeteilt wird.

4. Alle erteilten Weisungen, einschließlich Beanstandungen und Bestätigungen, sind geordnet und lückenlos durch den Veranstalter zu dokumentieren. Die Dokumentation ist Düsseldorf Congress jederzeit auf Verlangen in Kopie herauszugeben

5. Düsseldorf Congress ist zu Verarbeitungen jenseits der vertraglichen Vorgaben und entgegen ausdrücklicher Weisungen berechtigt, sofern Düsseldorf Congress durch das Recht der Europäischen Union oder des Mitgliedstaates, dem die Düsseldorf Congress unterliegt, hierzu verpflichtet ist. In einem solchen Fall teilt Düsseldorf Congress dem Veranstalter diese rechtlichen Anforderungen vor der Ausführung einer solchen Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

§ 5 Qualitätssicherung und weitere Pflichten von Düsseldorf Congress

1. Düsseldorf Congress setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Personen ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden.

2. Der Veranstalter und Düsseldorf Congress arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.

3. Soweit der Veranstalter einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung durch die Düsseldorf Congress ausgesetzt ist, wird die Düsseldorf Congress den Veranstalter bei der Verteidigung unterstützen, sofern und soweit dazu in tatsächlicher Hinsicht Handlungen der Düsseldorf Congress unerlässlich und derartige Mitwirkungen der Düsseldorf Congress zumutbar sind und der Veranstalter für den dadurch entstehenden Aufwand ein Entgelt zahlt, in entsprechender Anwendung der Vergütungsregeln der Leistungsvereinbarung.

§ 6 Technisch-organisatorische Maßnahmen

1. Düsseldorf Congress wird beauftragt, die Leistungserbringung in technischer und organisatorischer Hinsicht so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Düsseldorf Congress hat technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Veranstalters zu treffen, die den Anforderungen an die Sicherheit der Verarbeitung aus Art. 32 DS-GVO genügen. Düsseldorf Congress wird die Leistungen so erbringen, dass die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung in angemessenem Maß gewährleistet werden kann.

2. Düsseldorf Congress ist es gestattet, technische und organisatorische Maßnahmen während der Laufzeit des Veranstaltungsvertrags zu ändern, solange dadurch ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet bleibt. Kann ein solches ohne Änderungen der Maßnahmen nicht mehr gewährleistet werden, müssen abgeänderte technischen und organisatorische Maßnahmen unverzüglich realisiert werden. Änderungsbedarfe ergeben sich insbesondere aus Änderungen der Rahmenbedingungen sowie gerichtlichen oder behördlichen Vorgaben gegenüber dem Veranstalter, der

Düsseldorf Congress oder einem anderen Kunden der Düsseldorf Congress, der dieselbe standardisierte Leistung der Düsseldorf Congress in Anspruch nimmt, die eine Änderung notwendig macht.

3. Änderungswünsche des Veranstalters hinsichtlich der von Düsseldorf Congress zu ergreifenden Maßnahmen wird die Düsseldorf Congress nicht unbillig ablehnen, wenn der Veranstalter die Übernahme der durch die Realisierung seiner Änderungswünsche entstehenden Kosten zugesagt hat.

4. Bei Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen wird der Veranstalter auf erstes Anfordern von Düsseldorf Congress mitwirken, soweit Informationen von ihm benötigt werden oder andere Mitwirkungshandlungen aus Sicht von Düsseldorf Congress benötigt werden, insbesondere zur Umsetzung von Zugriffsberechtigungen.

§ 7 Unterauftragsverhältnisse

1. Düsseldorf Congress ist verpflichtet, die in Art. 28 Abs. 2, 4 DS-GVO genannten Voraussetzungen einzuhalten.

2. Düsseldorf Congress ist es im Allgemeinen gestattet, ihre Leistungen durch Nachunternehmer (weitere Auftragsverarbeiter) erbringen zu lassen. Soweit im Angebot von Düsseldorf Congress, im Veranstaltungsvertrag oder dessen Anlagen bestimmte Nachunternehmer genannt sind, werden diese mit Vertragsschluss durch den Veranstalter gesondert genehmigt.

3. Über jede weitere beabsichtigte Hinzuziehung, Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung solcher Nachunternehmer wird Düsseldorf Congress den Veranstalter rechtzeitig informieren, so dass dieser die Möglichkeit erhält, binnen zehn Werktagen ab Zugang der Information Einspruch aus sachlichem Grunde zu erheben. Sowohl die Information, als auch der Einspruch bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform. Der Einspruch bedarf darüber hinaus der Angabe eines sachlichen Grundes.

4. Geht der Einspruch Düsseldorf Congress fristgerecht zu und ist ein sachlicher Grund angegeben, so unterbleibt die von Düsseldorf Congress beabsichtigte Hinzuziehung bzw. Ersetzung eines Nachunternehmers. Andernfalls gilt die Genehmigung des Veranstalters als erteilt.

5. Verarbeitungen, die durch den beabsichtigten Einsatz eines Nachunternehmers ausgeführt werden sollen, darf die Düsseldorf Congress für die Dauer der Einspruchsfrist aufschieben, um die Entscheidung des Veranstalters abzuwarten. Gleiches gilt für die damit in Zusammenhang stehende Leistungserbringung.

§ 8 Erfüllung der Rechte betroffener Personen

1. Ist der Veranstalter gegenüber einer betroffenen Person aufgrund geltendem Datenschutzrecht verpflichtet, wird die Düsseldorf Congress den Veranstalter bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen unterstützen, sofern und soweit dazu in tatsächlicher Hinsicht Handlungen der Düsseldorf Congress unerlässlich sind und soweit derartige Mitwirkungen der Düsseldorf Congress zumutbar sind.

2. Wendet sich eine betroffene Person mit Anfragen oder Ansprüchen unmittelbar an Düsseldorf Congress, wird Düsseldorf Congress die betroffene Person an den Veranstalter verweisen.

§ 9 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten der Düsseldorf Congress

1. Die Düsseldorf Congress unterstützt den Veranstalter bei der Einhaltung der in den Art. 32 bis 36 DS-GVO genannten Pflichten des Veranstalters, sofern und soweit dazu in tatsächlicher Hinsicht Handlungen der Düsseldorf Congress unerlässlich und derartige Mitwirkungen der Düsseldorf Congress zumutbar sind und der Veranstalter für den dadurch entstehenden Aufwand ein Entgelt zahlt, in entsprechender Anwendung der Vergütungsregeln der Leistungsvereinbarung.

2. Die Düsseldorf Congress ist verpflichtet, jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten i.S.v. Art. 4 Nr. 12 DS-GVO, die im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung steht, unverzüglich an den Veranstalter zu melden, ohne dass der Düsseldorf Congress ein Beurteilungsspielraum zukäme, dahingehend, dass eine Meldung gegenüber dem Veranstalter unterbleiben könnte, weil etwaig keine Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen gegeben wären.

§ 10 Kontrollrechte des Veranstalters

1. Der Veranstalter darf bei Düsseldorf Congress Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in Art. 28 DS-GVO niedergelegten Pflichten erfragen und zu eben diesem Zwecke Überprüfungen der Düsseldorf Congress durchführen.

2. Derartige Überprüfungen werden regelmäßig durch Einholung einer Selbstauskunft von der Düsseldorf Congress durchgeführt. Die Düsseldorf Congress ist berechtigt, die Abgabe einer Selbstauskunft durch die Überlassung von Kopien von Testaten oder Zertifizierungen durch Dritten zu ergänzen oder zu ersetzen, sofern diese nicht älter als zwei Jahre sind.

3. Für den Fall sachlich begründeter Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Aussagen in einer Selbstauskunft oder in Testaten oder Zertifizierungen sowie für den Fall des Vorliegens eines wichtigen Grundes verpflichtet sich Düsseldorf Congress, die Durchführung einer Kontrolle vor Ort zu dulden. Düsseldorf Congress räumt dem Veranstalter für diese Fälle und zu diesem Zweck das Recht ein, sich nach rechtzeitiger Anmeldung im Rahmen üblicher Bürozeiten in den Betriebsräumen der Düsseldorf Congress ohne wesentliche Störung des Betriebsablaufes der Düsseldorf Congress von der Einhaltung der vertraglichen Vorgaben sowie der Pflichten aus Art. 28 DS-GVO zu überzeugen. Zu diesem Zweck erforderliche Auskünfte darf der Veranstalter nur bei der Geschäftsleitung der Düsseldorf Congress einholen und dies nur in einem Umfang, der der Düsseldorf Congress zumutbar ist.

4. Die Prüf-, Zutritts- und Auskunftsrechte kann der Veranstalter nur selbst bzw. durch eigene Arbeitnehmer oder durch von ihm auf eigene Kosten zu beauftragende, externe Prüfer wahrnehmen. Die konkrete Person ist vorab namentlich anzukündigen. Als externe Prüfer kommen nur von Berufs wegen zur Verschwiegenheit Verpflichtete in Betracht und dies auch nur dann, wenn der Veranstalter der Düsseldorf Congress vor Beginn der Prüfung nachweist, dass er mit dem jeweiligen Berufsträger die nicht ohne Mitwirkung der Düsseldorf Congress wieder aufhebbare Einbeziehung der Düsseldorf Congress in den Schutzbereich der berufsmäßigen Verschwiegenheitspflichten vereinbart hat.

5. Der Veranstalter hat die von ihm vorgenommene Kontrolle vor Ort und ihre Ergebnisse zeitnah zu dokumentieren und die Dokumentation unverzüglich nach Erstellung der Düsseldorf Congress vollständig in Kopie zu überlassen.

§ 11 Beendigung des Auftrags

1. Endet die Leistungserbringung, wird Düsseldorf Congress alle noch in ihrem Besitz befindlichen Daten aus dem Geschäftsbereich des Veranstalters der Löschung bzw. Vernichtung zuführen, sofern und soweit nicht der Veranstalter bei Beendigung des Veranstaltungsvertrags oder spätestens unverzüglich danach Düsseldorf Congress anweist, diese Daten an ihn zurückzugeben.

2. Die Düsseldorf Congress ist berechtigt, sowohl eine solche Löschung bzw. Vernichtung als auch eine Rückgabe ausnahmsweise zu unterlassen, sofern und soweit rechtliche Anforderungen an die Düsseldorf Congress entgegenstehen. Die Düsseldorf Congress wird in derartigen Fällen solche rechtlichen Anforderungen dem Veranstalter mitteilen, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.